



Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist **eine Pflicht des Trägers**. Zu den Aufgaben der Kita-Leitung gehört es, den Träger über alle meldepflichtigen Ereignisse und Entwicklungen zu informieren und ihn auf seine Trägerverpflichtung hinzuweisen.

Bei der Meldung nach § 47 SGB VIII handelt es sich um keine Selbstanzeige des Trägers und für die Aufsichtsbehörde ist diese nicht automatisch ein Anlass, zu kontrollieren oder einzugreifen. Mit der Information über die meldepflichtigen Ereignisse und Entwicklungen sollte der Träger der Aufsichtsbehörde zugleich auch mitteilen, welche Konsequenzen er gezogen hat oder ziehen will und – wenn erforderlich – um Beratung bitten.

Die Meldung **muss schriftlich** erfolgen. In Eilfällen oder auch, wenn Zweifel bestehen, ob eine Meldung erforderlich ist, sollte vorab telefonisch Kontakt mit der Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

Neben der Anzeige der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) gehört auch die Anzeige von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung. Änderungen im Bereich der nach § 47 Satz 1. Nr. 1 SGB VIII aufgezählten Tatsachen und der Konzeption sind ebenfalls mitzuteilen.

Folgende Angaben sind bei **Betriebsaufnahme** nötig:

§ 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII

- Datum der Betriebsaufnahme
- Name des Trägers
- Adresse des Trägers
- Art der Einrichtung
- Standort der Einrichtung
- Anzahl der verfügbaren Plätze
- Namen der Betreuungskräfte
- Name der Leitung
- Berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte
- Berufliche Ausbildung der Leitung

Ereignisse und Entwicklungen gemäß der Vorschrift sind insbesondere:

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (beispielhafte Aufzählung)

1. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)
 - Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Übergabe an falsche Person)
 - Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
 - Sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt

- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z. B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, Herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
 - Vernachlässigung / Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht
2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
 - Einträge im Führungszeugnis
 - Laufende Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)
 3. Besonders schwere Unfälle von Kindern
 - Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder –geräten)
 - Schwere Verletzungen
 - Unfälle mit Todesfolge
 4. Massive Beschwerden mit Kindeswohl gefährdendem Inhalt
 5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
 - Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
 - Verkürzung der Öffnungszeiten
 - Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit
 - Überlastungsanzeigen
 - Dauerstreitigkeiten und Auseinandersetzungen im Team
 - unbesetzte Leitungsstelle
 - Konflikte mit der Elternvertretung
 6. Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
 - Bauliche / technische Mängel, Schäden am Gebäude (z. B. durch Feuer, Explosion, Wasser, Sturm)
 - Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z. B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
 - Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
 - Mängelfeststellung und / oder Auflagen anderer Behörden / Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)

- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
7. Grenzverletzendes / übergreifendes Verhalten unter Kindern
- Körperliche Übergriffe
 - Psychische / seelische Übergriffe
 - Sexuelle Übergriffe

§ 47 Nr. 3 SGB VIII

- Schließung einer Einrichtung

Die schriftliche Meldung eines besonderen Vorkommnisses muss folgende Punkte beinhalten:

- 1. Angaben zum Träger und zur Einrichtung**
Kontaktdaten, Adresse, Angebotsform, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- 2. Darstellung des Ereignisses**
Detaillierte Beschreibung des Vorkommnisses, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen, weitere Beteiligte
- 3. Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen**
- 4. Angaben über die evtl. Anhörung / Befragung der beteiligten Minderjährigen**
- 5. Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, evtl. weitere Behörden**
- 6. Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung**
- 7. Weitere geplante Maßnahmen**
- 8. Weitere relevanten Informationen**
- 9. Weitere absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden**

Alle Meldepflichten (ausgenommen die jährliche Belegungsmeldung nach § 47 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII) sind der Fachaufsicht und Fachberatung im Landratsamt Landsberg am Lech **unaufgefordert, vollständig und unverzüglich** zu melden.

Gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII handelt der Träger ordnungswidrig, wenn er die Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Wiederholte Verstöße gegen die Meldepflicht können auch Anlass für weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, bis hin zur Aufhebung der Betriebserlaubnis, sein.

Landratsamt Landsberg am Lech

Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen